

I. SPRUCH (Ergänzung zur Vorderseite)

Die Abgabenvorschreibung ist an den (die) im umseitigen Spruch angeführten Abgabepflichtigen gerichtet. Dem (Den) Abgabepflichtigen wird (werden) gemäß §§ 2 und 3 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl.Nr. 194/1961, und dem Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl.Nr. 42/2010, beide in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem jeweiligen Landesgesetz und der geltenden Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See (siehe nachfolgende Rubriken 1-11) die umseitig angeführte(n) Abgabe(n) zur Zahlung an die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vorgeschrieben.

1. Abfallgebühr

Aufgrund der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBl.Nr. 17/2004, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der geltenden Verordnung des Gemeinderates, wird für das Grundstück des umseitig angeführten Abgabepflichtigen eine Abfallgebühr vorgeschrieben.

2. Wasserbezugsgebühr

Aufgrund des Gemeindevasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG 1997, LGBl.Nr. 107/1997, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der geltenden Verordnung des Gemeinderates, wird für den Bezug von Wasser aus der Gemeindevasserversorgungsanlage für das Grundstück des umseitig angeführten Abgabepflichtigen eine Wasserbezugsgebühr vorgeschrieben.

3. Kanalgebühr

Aufgrund des Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 – K-GKG 1999, LGBl.Nr. 62/1999, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der geltenden Verordnung des Gemeinderates, wird für die Bereitstellung und die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage für die Objekte des umseitig angeführten Abgabepflichtigen eine Kanalgebühr vorgeschrieben.

4. Hundeabgabe

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl.Nr. 103/2007 und des Hundeabgabegesetzes – K-HAG, LGBl.Nr. 18/1970, beide in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der geltenden Verordnung des Gemeinderates, wird für das Halten eines über drei Monate alten Hundes eine Hundeabgabe vorgeschrieben.

5. Deckumlage und Tierseuchenfondsbeitrag

Aufgrund des Kärntner Tierzuchtgesetzes 2008 – K-TZG 2008, LGBl.Nr. 1/2009, in der derzeit geltenden Fassung, sowie des Tierseuchenfondsgesetzes 1995 – K-TSFG 1995, LGBl.Nr. 58/1995, in der derzeit geltenden Fassung, womit der Tierseuchenfondsbeitrag und der Zeitpunkt der Einhebung festgesetzt wird, werden die Deckumlage und der Tierseuchenfondsbeitrag vorgeschrieben.

6. Vergnügungssteuer

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl.Nr. 103/2007 und des Vergnügungssteuergesetzes 1982 – K-VSG 1982, LGBl.Nr. 63/1982, beide in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der geltenden Verordnung des Gemeinderates, wird für Vergnügungen eine Vergnügungssteuer vorgeschrieben.

7. Orts- und Nächtigungstaxe

Aufgrund des Orts- und Nächtigungstaxengesetzes 1970 – K-ONTG, LGBl.Nr. 144/1970, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der geltenden Verordnung des Gemeinderates, wird für den Aufenthalt im Gemeindegebiet eine Orts- und Nächtigungstaxe (und pauschalierte Ortstaxe) vorgeschrieben.

8. Zweitwohnsitzabgabe

Aufgrund des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl.Nr. 84/2005, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der geltenden Verordnung des Gemeinderates, wird für Zweitwohnsitze eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben.

9. Gebrauchsabgabe

Aufgrund des Kärntner Gebrauchsabgabengesetzes – K-GAbgG, LGBl.Nr. 42/1969, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der geltenden Verordnung des Gemeinderates, wird für den Gebrauch von Gemeindestraßengrund und des darüber befindlichen Luftraumes eine Gebrauchsabgabe vorgeschrieben.

II. BEGRÜNDUNG

Die umseitige Vorschreibung stützt sich im Wesentlichen auf die im Spruch zitierten gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See. Die jeweilige Art und Höhe der umseitig vorgeschriebenen Abgaben ist aus der Abrechnungsdarstellung zu entnehmen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet.

III. RECHTSMITTELBELEHRUNG

Zu den im Spruch unter 1-11 angeführten Abgaben:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig. Diese ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See einzubringen. Die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes etc.) trägt der Absender.

Die Berufung hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet,
- b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
- c) die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und
- d) eine Begründung.

Mit der Einbringung der Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung bzw. zwangsweise Eintreibung der Abgaben nicht aufgehalten.

IV. FÄLLIGKEIT

Die Abgaben werden unbeschadet der in den Abgabenvorschriften getroffenen besonderen Regelungen mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe (§ 97 BAO) des Abgabenbescheides fällig (§ 210 BAO).

BESONDERE HINWEISE

1. Lastschriftanzeige – gemäß § 227 Abs. 4a BAO

Der (Die) umseitig genannte(n) Abgabepflichtige(n) wird (werden) verständigt, dass die umseitig genannte(n) Abgabe(n) zum genannten Termin in der umseitig genannten Höhe fällig wird (werden).

2. Mahnung – gemäß § 227 Abs. 1 BAO

Bei umseitig angeführter(n) Abgabe(n) ist wegen nicht zeitgerechter Entrichtung die Vollstreckbarkeit gegeben. Der (Die) umseitig genannte(n) Abgabepflichtige(n) wird (werden) ersucht, binnen zwei Wochen von der Zustellung an gerechnet, die Abgabenschuld zu entrichten.

Werden fällige privatrechtliche Forderungen und Umsatzsteuerbeträge eingemahnt, ist diese Mahnung als privatrechtliches Mahnschreiben anzusehen.

3. Rechnung

Für die Anforderung privatrechtlicher Forderungen (z.B. Mieten, Pachtzinsen, Kindergartenbeiträge, Bauhofgebühren, Hortbeiträge, Seenerkennungszinsen, Marktstandsgebühren, etc.) sowie für die Anforderung der Umsatzsteuer gilt die umseitige Vorschreibung als Rechnung.

4. Umsatzsteuer

Hinsichtlich der Anforderung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 – UStG 1994, BGBl.Nr. 663/1994, in der jeweils geltenden Fassung.